

Platzordnung des Jugendzeltplatzes am Mandlachsee

Der Jugendzeltplatz ist eine Einrichtung des Landkreises Aichach-Friedberg und wird vom Kreisjugendring Aichach-Friedberg (KJR) verwaltet und betreut. Der Zeltplatz darf nur nach **Abschluss eines Belegungsvertrages** mit dem Kreisjugendring Aichach-Friedberg benutzt werden. Die Erlaubnis zur Belegung des Platzes erteilt ausschließlich der KJR bzw. ein von diesem beauftragter Vertreter.

Die Benutzung des Jugendzeltplatzes erfolgt **auf eigene Gefahr**. Es wird den Gruppen geraten, für die Zeit der Belegung eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Bei Zuwiderhandlungen, Beschädigungen des Zeltplatzes, dessen Einrichtungen oder gegenüber Dritten haften die Gruppenleiter/innen zivil- und strafrechtlich. Für beschädigte Gegenstände oder Schlüsselverlust ist Ersatz zu leisten.

Um eine reibungslose Belegung zu gewährleisten, sind folgende Punkte vollumfänglich zu beachten und werden mit der Vertragsunterschrift des Belegungsvertrags als verbindlich anerkannt:

1. Den Anweisungen des/der KJR-Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.
2. **Die Einnahme von Alkohol, Rauchen und Genuss von Rauschmitteln ist auf dem gesamten Gelände streng verboten!**
3. Die **gesetzlichen Ruhezeiten** sind einzuhalten. Während der Nachtruhe von 22 Uhr bis 7 Uhr ist keine laute Musik, laute Spiele, laute „Überfälle“ etc. erlaubt! Gegen normale Lagerfeuermusik ist nichts einzuwenden.
4. Während der Belegung liegt die **Aufsichtspflicht** immer bei dem/den jeweiligen/m Gruppenleiter/n, daher muss jede Gruppe mindestens einen verantwortlichen und **volljährigen** Gruppenleiter haben und dem KJR benennen. Ein/e volljährige/r Gruppenleiter/in muss durchgehend anwesend sein. Für gestohlene oder beschädigte (Wert)Gegenstände übernimmt der KJR Aichach-Friedberg keine Haftung.
5. Die **Übergabe** erfolgt durch eine/n Beauftragte/n des KJR. Bei der Schlüsselausgabe erfolgt eine Einweisung in die Einrichtung und die Geräte des Zeltplatzes. Die übergebende Person des KJR hilft gerne bei Fragen weiter.
6. Der Zeltplatz liegt inmitten eines **Landschaftsschutzgebietes**. Dementsprechend sind Tiere, Bäume, Büsche und andere Pflanzen zu schützen!
7. Feuerholz darf **nicht im angrenzenden Wald geschlagen oder gesammelt** werden. Holz kann bei der Übergabe gegen einen Kostenbeitrag erworben werden bzw. ist selbst mitzubringen. Feuer darf nur an der dafür vorgesehenen Feuerstelle gemacht werden. Die Flammen des Feuers sollten auf keinen Fall höher als 1 Meter sein. Bei starker Brandgefahr durch trockene oder heiße Witterung ist die Feuerhöhe auf 0,50 Meter zu beschränken. Glühende oder entzündete Gegenstände dürfen in keinem Fall von der Feuerstelle entfernt werden. Die Feuerstelle muss ständig unter Aufsicht gehalten werden. Bei starkem Wind oder vor Verlassen des Lagerfeuers/Grillstelle muss die Feuerstelle vollständig gelöscht werden. **Löschmittel ist neben dem Lagerfeuerplatz bereitzustellen.**
8. Der Bachlauf der Ach darf nicht gestaut oder verunreinigt werden.
9. Der Badesee und das dazugehörige Grundstück gehören nicht zum Zeltplatz, sondern zur Gemeinde Handzell: Das Baden im See ist für jeden gestattet. Die allgemeinen Baderegeln sind zu beachten. Bei Minderjährigen haben die GruppenleiterInnen die Aufsichtspflicht.
10. Die Zelte dürfen nur auf Stellflächen errichtet werden, die von dem/r KJR-Beauftragten zugeteilt wurden. Es dürfen keine Gräben ausgehoben werden.
11. Der Zeltplatz darf nicht befahren werden.
12. Wir wünschen uns eine ökologisch vertretbare Betriebsführung und damit auch einen vernünftigen Umgang mit anfallendem Abfall. **Der anfallende Abfall muss komplett wieder mitgenommen werden!** Lediglich Speisereste können noch bis Ende 2019 in der vor Ort bereitgestellten Speiserestetonne entsorgt werden.
13. In den sanitären Einrichtungen ist die Hygiene zu achten. WC's, Waschbecken und Duschen sind täglich zu reinigen. Toilettenpapier und Reinigungsmittel sind von den Gruppen selbst zu besorgen. Es wird dringend darauf hingewiesen keine Damenbinden, Tampons oder sonstigen Müll in die Toiletten zu werfen.

14. Bei Abwesenheit der ganzen Gruppe vom Jugendzeltplatz ist das Gebäude sowie Einrichtungsgegenstände ab- bzw. einzuschließen.
15. Bei Eintritt eines Schadensfalles am Gelände, an dem Gebäude, am Baumbestand oder sonstigen Anlagen, sowie bei Eintritt einer Störung an der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung ist unverzüglich der/die KJR-Beauftragte zu benachrichtigen.
16. Bei der **Abreise** der Gruppe wird der Zeltplatz von dem/der KJR-Beauftragten zusammen mit dem/der verantwortlichen Leiter/in der Gruppe anhand der Checkliste abgenommen, die Teil des Übergabeprotokolls ist. Dabei werden eventuelle Schäden schriftlich festgehalten und die Verbrauchswerte notiert.
17. Falls eine Nachreinigung der Einrichtung notwendig ist, wird diese der Gruppe in Rechnung gestellt.
18. Zuwiderhandlungen können einen sofortigen Verweis vom Grundstück – ohne Kostenersatz -, sowie zivilrechtliche Ansprüche, nach sich ziehen.

Wir wünschen allen Belegern einen angenehmen Aufenthalt, gute Begegnungen und Erlebnisse, viel Spaß bei Sport, Spiel und Freizeit!